

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der Fassung der letzten Verlängerung vom 09.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in der Fassung der Änderung vom 09.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.11.2020 in der Fassung der Änderung vom 09.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 und 6, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 1 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 12.12.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und zur 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie über die in § 5 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig, die die fachlich-medizinische Bezeichnung des Krankheitsbilds (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, aus dem sich die Befreiung ergibt, enthält.

a) Die Verpflichtung gilt für geschlossene Räume mit folgenden Besonderheiten:

- Bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen sind Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahen Dienstleistungen nur zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit der Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.
- In medizinischen und therapeutischen Einrichtungen (insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern) haben Patienten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Ärzte und Personal einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahnärztlichen oder augenärztlichen Maßnahmen) eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil.

b) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe a) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten); diese Verpflichtung gilt nicht:

- sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
- wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.

Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

c) Die Verpflichtung gilt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in folgenden Bereichen:

- außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr auf nachfolgenden Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des „Altstadtgrabenrings“ (begrenzt durch den

Fürstengraben im Norden, durch den Löbdergraben im Osten und Süden, durch den Holzmarkt und den Teichgraben im Süden sowie durch den Leutragraben und den Johannisplatz im Westen):

Löbderstraße	Ludwig-Weimar-Gasse
Markt	Marktgäßchen
Oberlauengasse	Kirchplatz
Am Pulverturm	Probstei
Rathausgasse	An der Marktmühle
Saalstraße	Schlossgasse
Greifgasse	Hinter der Kirche
Unterlauengasse	Unterm Markt
Jenergasse	Johannisstraße

- **weiterhin auf den Fußwegen folgender Straßen und Plätze:**
 - **südlicher Löbdergraben**
 - **Holzmarkt**
 - **Teichgraben**
- **im gesamten Stadtgebiet für:**
 - **aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,**
 - **nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.**

2. Betretungsverbot für öffentliche Orte

- a) **Das Betreten von öffentlichen Orten ist nur mit triftigem Grund gestattet. Zu den öffentlichen Orten zählen alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche, insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jena.**
- b) **Triftige Gründe im Sinne von I. Ziffer 2 Buchstabe b) sind insbesondere (soweit dies hierfür notwendig ist, schließt das die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs mit ein):**
- **die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, Behördengänge,**
 - **die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,**
 - **der Besuch von geöffneten Kinderbetreuungs- und schulischen Bildungseinrichtungen,**
 - **Versorgungsgänge, Einkauf und Besuch von zugelassenen Dienstleistungsbetrieben,**
 - **der zulässige Besuch eines anderen Hausstands,**
 - **der Besuch bei außerhalb des eigenen Haushalts wohnenden Lebenspartnern,**
 - **der zulässige Besuch in Kranken-, Pflege- und Alteneinrichtungen,**

- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen im zulässigen Umfang,
- die Begleitung Sterbender sowie Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen,
- die Versorgung von Tieren,
- die Teilnahme an Versammlungen sowie religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften im erlaubten Rahmen,
- die Teilnahme am erlaubten Training der Sportgymnasien sowie des Sportbetriebs der Profisportvereine und Kaderathleten,
- Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- Bewegung an der frischen Luft, wenn die Personenzahl den zulässigen Umfang nicht überschreitet.

3. Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Zwischen den Teilnehmern muss durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 qm sichergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Personen, die dem gleichen Hausstand angehören.
- In geschlossenen Räumen ist zusätzlich pro anwesender Person eine Mindestfläche von 5 qm vorzusehen.
- Zusammenkünfte, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

4. Alkoholische Getränke (§ 3a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

- a) Ausgenommen von der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist der Verkauf offener alkoholischer Getränke.
- b) Innerhalb von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot alkoholischer Getränke. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

5. Hochschulbetrieb

An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. Der übrige Präsenzbetrieb ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Erforderlich hierfür ist ein an den jeweiligen Bereich angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das vom Hygienebeauftragten der jeweiligen Einrichtung oder einem anderen dafür bestimmten Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist zu bestätigen ist. Nach den gleichen Voraussetzungen sind unaufschiebbare praktische Bildungsabschnitte oder Forschungsarbeiten, die besondere Labor- oder

Arbeitsräume erfordern, zulässig. Dies gilt auch für die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken. Ebenso sind notwendige Prüfungen zu ermöglichen.

6. Regelungen für Risikopersonen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten.

Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Fünften Thüringer Quarantäneverordnung

1. Einwohner Jena bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.

Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html“

2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 07.02.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](https://www.jena.de/corona) eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an [jenawirtschaft.de/coronahilfe](https://www.jenawirtschaft.de/coronahilfe) wenden.

Jena, den 11. Januar 2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister